

Stand: 01.06.2018

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link																				
<b>Informationen zur Veröffentlichung vor der Jahresauktion</b>																						
Art. 29 (a)	Informationen zu festen Standardprodukten (Reservepreise, Multiplikatoren, Saisonale Faktoren, etc.)	siehe <a href="#">Downloads</a> → Geschäftsbedingungen → Preisblatt für den Netzzugang (gültig ab 01.01.2019)  Zur Begründung für die Höhe der Multiplikatoren verweist ONTRAS auf den Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-14/608 ( <a href="#">Festlegung „BEATE“</a> ).																				
Art. 29 (b)	Informationen zu unterbrechbaren Standardprodukten (Reservepreise und eine Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung)	<p>Link auf das Preisblatt</p> <p>Die Bundesnetzagentur hat in ihrem Beschluss BK9-14/608 (Festlegung „BEATE“, Abschnitt VII.5 – VII.8, S. 26ff.) die Methodik zur Berechnung des Abschlags für unterbrechbare Kapazität, der gleichzeitig auch als Schätzung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit gilt, festgelegt. Hierbei ist die Höhe des Abschlages bzw. der Unterbrechungswahrscheinlichkeit unabhängig von der Produktlaufzeit.</p> <p>Die zur Berechnung des Abschlags benötigten Daten (Vermarktung und Unterbrechung unterbrechbarer Kapazität) können auf der ENTSOG Transparenzplattform bezogen werden. An den unten aufgeführten Kopplungspunkten kam es in den letzten drei Jahren tatsächlich zu Unterbrechungen, weshalb der Abschlag größer als 10 % ist.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kopplungspunkt</th> <th>Richtung</th> <th><math>\sum_{t=1}^j [(K)_u]_t</math></th> <th><math>\sum_{t=1}^j [(K)_v]_t</math></th> <th>Abschlag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Deutschneudorf</td> <td>Ausspeisung</td> <td>171.940</td> <td>10.867.458</td> <td>12 %</td> </tr> <tr> <td>Steinitz</td> <td>Ausspeisung</td> <td>13.806</td> <td>204.035.477</td> <td>11 %</td> </tr> <tr> <td>UGS Kraak</td> <td>Ausspeisung</td> <td>437.700</td> <td>269.846.364</td> <td>11 %</td> </tr> </tbody> </table> <p><math>\sum_{t=1}^j [(K)_u]_t</math> entspricht der Summe der unterbrochenen unterbrechbaren Kapazität  <math>\sum_{t=1}^j [(K)_v]_t</math> entspricht der Summe der vermarkteten unterbrechbaren Kapazität</p>	Kopplungspunkt	Richtung	$\sum_{t=1}^j [(K)_u]_t$	$\sum_{t=1}^j [(K)_v]_t$	Abschlag	Deutschneudorf	Ausspeisung	171.940	10.867.458	12 %	Steinitz	Ausspeisung	13.806	204.035.477	11 %	UGS Kraak	Ausspeisung	437.700	269.846.364	11 %
Kopplungspunkt	Richtung	$\sum_{t=1}^j [(K)_u]_t$	$\sum_{t=1}^j [(K)_v]_t$	Abschlag																		
Deutschneudorf	Ausspeisung	171.940	10.867.458	12 %																		
Steinitz	Ausspeisung	13.806	204.035.477	11 %																		
UGS Kraak	Ausspeisung	437.700	269.846.364	11 %																		

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
	<b>Informationen zur Veröffentlichung vor der nächsten Tarifperiode</b>	
Art. 30 (1)(a)	Informationen zu den in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parametern	Alle genutzten Eingangsparmeter (insb. Kapazitätsprognosen und Spreizungsfaktoren für die Ausspeiseentgeltzonen) sind im <a href="#">vereinfachtem Entgeltmodell</a> enthalten
Art. 30 (1)(b)(i)	Informationen zu den zulässigen Erlösen	Die zulässigen Erlöse der ONTRAS für 2018 betragen: 225.419.614 €
Art. 30 (1)(b)(ii)	Informationen zu den Änderungen der zulässigen Erlöse	Der Rückgang der Erlösobergrenze 2018 im Vergleich zu 2017 basiert im Wesentlichen darauf, dass 2018 das erste Jahr der 3. Regulierungsperiode ist und sich damit das Ausgangsniveau auf das deutlich geringere Niveau des Jahres 2015 bezieht. Wesentlicher Werttreiber für diesen Rückgang ist die gesunkene Eigenkapitalverzinsung der 3. Regulierungsperiode.
Art. 30 (1)(b)(iii)	Informationen zu den folgenden Parametern: Typen des reguliertem Anlagevermögens und ihr Gesamtwert, Kapitalkosten, Investitionsausgaben, operative Ausgaben, Anreiz-mechanismen und Effizienzziele, Inflationsindizes	<p>Gesamtwert des regulierten Anlagevermögens im Kostenbasisjahr 2015: 1.195.255.219 €</p> <p>Typen des regulierten Anlagevermögens (vgl. Anlage 1 der GasNEV):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>I. Allgemeine Anlagen: 23.507.934 €</li> <li>II. Gasbehälter: 0 €</li> <li>III. Erdgasverdichteranlagen: 20.877.087 €</li> <li>IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen: 1.048.009.789 €</li> <li>V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen: 94.922.536 €</li> <li>VI. Fernwirkanlagen: 7.937.872 €</li> </ul> <p>Kapitalkosten des Kostenbasisjahres 2015: 100.724.430 €</p> <p>Die Methode zur Berechnung der Kapitalkosten ist in §§ 6-8 GasNEV festgelegt.</p> <p>Die Investitionsausgaben bestimmen sich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagegutes. In der deutschen Anreizregulierung ist keine Neubewertung des Anlagegutes</p>

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
		<p>vorgesehen. Die Anlagegüter werden nach § 6 Abs. 5 GasNEV linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer ist in Anlage 1 GasNEV vorgegeben.</p> <p>Abschreibungszeiträume und -beträge für Anlagentypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>I. Allgemeine Anlagen: 3-70 Jahre (keine Abschreibung für Grundstücke), Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 5.586.149 €</li> <li>II. Gasbehälter: 45-55 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 0 €</li> <li>III. Erdgasverdichteranlagen: 20-60 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 1.729.884 €</li> <li>IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen: 30-65 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 43.778.875 €</li> <li>V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen: 8-60 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 3.206.324 €</li> <li>VI. Fernwirkanlagen: 15-20 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 1.065.654 €</li> </ul> <p>Operative Ausgaben des Kostenbasisjahres 2015: 106.726.649 €</p> <p>Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß den Vorgaben der ARegV, §§ 12-16 regeln hierbei Anreizmechanismen und Effizienzziele.</p> <p>Der Erlösbergrenze eines Netzbetreibers, die für die Regulierungsperiode (5 Jahre) bestimmt wird, liegen die Kosten zu Grunde, welche im Basisjahr (Jahr 3 vor der neuen Regulierungsperiode) beim Netzbetreiber entstanden und von der Regulierungsbehörde geprüft sind. Des Weiteren wird ein Effizienzvergleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt und auf Basis deren Aufwands- und Strukturparameter unternehmensindividuelle Effizienzwerte ermittelt. Etwaige Ineffizienzen sind über die Dauer einer Regulierungsperiode abzubauen.</p> <p>Ebenfalls berechnet die Regulierungsbehörde einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, der für alle Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommt.</p>

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
		<p>Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die dritte Regulierungsperiode ist noch nicht festgelegt.</p> <p>Der individuelle Effizienzwert der ONTRAS beträgt 100%.</p> <p>Der zur Bestimmung der zulässigen Erlöse 2018 verwendete Inflationsindex (t-2) beträgt: VPI 2016: 107,40</p>
Art. 30 (1)(b)(iv,v)	Informationen zu den zulässigen Erlösen aus Fernleitungsentgelten inklusive Kennzahlen zu Kapazitäts-/Arbeitsaufteilung, Entry-Exit-Split und Aufteilung nach systeminterner/systemübergreifender Nutzung	<p>Zulässige Erlöse aus Fernleitungsentgelten 2018 betragen: 225.255.177 €</p> <p>Kapazitäts-/ Arbeitsaufteilung: 100% Kapazitätsentgelte</p> <p>Entry-Exit-Split: 3,83% Einspeisung 96,17% Ausspeisung</p> <p>Die Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung wird im Rahmen der Konsultation nach Art. 26 NC TAR bestimmt und veröffentlicht.</p>
Art. 30 (1)(b)(vi)	Informationen zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode	<p>Tatsächliche regulierte Erlöse aus Fernleitungs- und Systemdienstleistungen 2016: 240.703.396 €</p> <p>Fernleitungsdienstleistungen: 240.333.760 €</p> <p>Systemdienstleistungen: 369.636 €</p> <p>Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2016: 4.246.845 €</p> <p>Der Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2016 wird im Jahr 2017 festgestellt und in gleichmäßigen Raten – inklusive Verzinsung – über die folgenden 5 Kalenderjahre ausgeglichen.</p> <p>Regulierungskonto-spezifische Anreizmechanismen bestehen im deutschen Regulierungssystem nicht.</p>

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
Art. 30 (1)(b)(vii)	Information zur beabsichtigte Nutzung des Auktionsaufschlags	Gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV werden Auktionserlöse auf dem Regulierungskonto nach §5 ARegV verbucht. Dieses Vorgehen entfaltet somit eine entgeltmindernde Wirkung in den Jahren in denen das Regulierungskonto ausgeglichen wird.
Art. 30 (1)(c)	Informationen zu Fernleitungs- und Systemdienstleistungsentgelten und ihrer Berechnung	<p>siehe <u>Downloads</u> → Geschäftsbedingungen → Preisblatt für den Netzzugang (gültig ab 01.01.2018)</p> <p><u>Berechnung der ONTRAS Kapazitätsentgelte</u></p> <p>Grundlage für die Bildung der Entgelte für den Netzzugang ist das Netzzugangsmodell nach § 20 Abs. 1b EnWG. Das Netzzugangsmodell der ONTRAS setzt sich seit dem 1. Oktober 2009 aus drei Ausspeiseentgeltzonen und einer Einspeiseentgeltzone zusammen.</p> <p>Die Aufteilung zwischen Ein- und Ausspeisung erfolgt auf Basis der prognostizierten durchschnittlichen Buchungen der Ein- und Ausspeisung unter Beachtung von Multiplikatoren, Abschlägen und saisonalen Faktoren. Die Summe der prognostizierten adjustierten Ein- bzw. Ausspeisebuchungen betragen 2.003.576 (kWh/h)/a bzw. 50.242.469 (kWh/h)/a. Hiernach müssen 3,83 % der Erlöse für Fernleistungsdienstleistungen, also 8.638.277 € über Einspeiseentgelte und 96,17 % der Erlöse für Fernleitungsdienstleistungen, also 216.616.900 € über Ausspeiseentgelte Erlöst werden.</p> <p>Zur Berechnung des Einspeiseentgelts werden die Einspeiseerlöse durch die prognostizierte adjustierte Einspeisebuchung geteilt. Der gerundete Referenzpreis für Jahres-FZK an Einspeisepunkten beträgt somit 0,01180 €/(kWh/h)/d bzw. 4,307 €/(kWh/h)/a.</p> <p>Nach GasNEV ist der Betrag der Netzkosten auf Grund eines betriebswirtschaftlich anerkannten Verteilungsschlüssels auf die Ausspeisepunkte umzulegen. Der Verteilungsschlüssel entspricht den Voraussetzungen der GasNEV, wobei im Wesentlichen folgende zwei Parameter eine verursachungsgerechte Verteilung der Kosten gewährleisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Lage der Ausspeisepunkte und</li> <li>- die Entfernung der Ausspeisepunkte zu den jeweiligen Einspeisepunkten.</li> </ul> <p>Um Ausspeiseentgeltzonen zu bilden, wurde eine Clusteranalyse anhand der Parameter Entfernung zu den bestimmenden Einspeisepunkten im ONTRAS-Netz und geographische</p>

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
		<p>Koordinaten durchgeführt. Hieraus ergab sich, dass die Bildung von drei Ausspeiseentgeltzonen den besten Kompromiss zwischen Verursachungsgerechtigkeit und Einfachheit des Entgeltsystems darstellt. Zur Spreizung der drei Ausspeiseentgeltzonen wurde die durchschnittliche Transportentfernung herangezogen. Demzufolge werden die Entgelte mit den folgenden Spreizungsfaktoren gebildet: Zone 1 = 1,2314, Zone 2 = 1 und Zone 3 = 1,5983.</p> <p>In einem nächsten Schritt wird die Summe der mit dem jeweiligen Spreizungsfaktor multiplizierten prognostizierten adjustierten Kapazitätsbuchungen der drei Ausspeisezonen gebildet. Die gerundeten Referenzpreise für Jahres-FZK berechnen sich dann durch die Multiplikation des jeweiligen Spreizungsfaktors mit dem Quotienten aus Ausspeiseerlöse in Höhe von 216.616.900 € und Summe der um die Spreizungsfaktoren adjustierten gesamten Ausspeisekapazität in Höhe von 58.686.105 (kWh/h)/a. Hiernach betragen die gerundeten Referenzpreise für Jahres-FZK für die Ausspeisepunkte der Zone 1 0,01250 €/(kWh/h)/d bzw. 4,5625 €/(kWh/h)/a, für die Ausspeisepunkte der Zone 2 0,01010 €/(kWh/h)/d bzw. 3,6865 €/(kWh/h)/a und für die Ausspeisepunkte der Zone 3 0,01620 €/(kWh/h)/d bzw. 5,913 €/(kWh/h)/a.</p> <p><u>Berechnung Biogasumlage</u></p> <p>Nach Ziffer 6 des Beschlusses der Bundesnetzagentur BK9-17/609 (Festlegung „INKA“) ist die Biogasumlage nach § 20b GasNEV als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Biogasumlage ist beschrieben in § 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 27.10.2017. Hiernach werden die bundesweiten Biogas-Gesamtkosten des Jahres 2018 in Höhe von 199.507.937 € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2018 in Höhe von 291.495.193 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Biogasumlage in Höhe von 0,68443 €/(kWh/h)/a.</p> <p><u>Berechnung Marktraumumstellungsumlage</u></p>

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
		<p>Nach Ziffer 6 des Beschlusses der Bundesnetzagentur BK9-17/609 (Festlegung „INKA“) ist die Marktraumumstellungsumlage nach § 19a Abs. 1 EnWG als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Marktraumumstellungsumlage ist beschrieben in § 10 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 27.10.2017. Hiernach werden die bundesweiten Umstellungskosten des Jahres 2018 in Höhe von 104.442.367,39 € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an allen Ausspeisepunkten (inkl. Speicher und Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten) ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2018 in Höhe von 403.738.196 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Marktraumumstellungsumlage in Höhe von 0,2587 €/(kWh/h)/a.</p> <p><u>Berechnung Messentgelt</u></p> <p>Nach Ziffer 6 des Beschlusses der Bundesnetzagentur BK9-17/609 (Festlegung „INKA“) ist das Messentgelt nach § 15 Abs. 7 GasNEV als Systemdienstleistung eingeordnet. Das Messentgelt der ONTRAS wird an allen Ausspeisepunkten im ONTRAS-Netzgebiet als Kapazitätsentgelt erhoben. Zur Berechnung werden die Kosten der Messung des Kostenbasisjahres in Höhe von 130.902 € durch die prognostizierte gebuchte bzw. bestellte Kapazität an allen Ausspeisepunkten der ONTRAS (inkl. Speicher und Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten) ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2018 in Höhe von 51.267.597 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich ein gerundetes Messentgelt in Höhe von 0,0007 €ct./((kWh/h)/d bzw. 0,002555 €/(kWh/h)/a.</p> <p><u>Berechnung Messstellenbetriebsentgelt</u></p> <p>Nach Ziffer 6 des Beschlusses der Bundesnetzagentur BK9-17/609 (Festlegung „INKA“) ist das Messstellenbetriebsentgelt nach § 15 Abs. 7 GasNEV als Systemdienstleistung eingeordnet. Das Messstellenbetriebsentgelt der ONTRAS wird an allen Ausspeisepunkten im ONTRAS-Netzgebiet, an den ONTRAS Messstellenbetreiber ist, als kapazitätsunabhängiges Tagesentgelt erhoben und richtet sich nach Anzahl und Typ der installierten Messschienen. Die Messschienen an den Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern der ONTRAS werden in drei Typen unterschieden, um eine verursachungsgerechte Bepreisung zu gewährleisten. ONTRAS hat im Kostenbasisjahr 2015 sechs Messstellen betrieben, deren neun Messschienen alle vom</p>

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
		<p>Typ 1 waren. Das Entgelt für eine Messschiene des Typs 1 beträgt gerundet 10,21 €/d und wurde berechnet als Division der Kosten im Kostenbasisjahr 2015 in Höhe von 33.535 € durch neun Messschienen und 365 Tage.</p> <p>Auf Grund fehlender Kosten im Kostenbasisjahr für Messschienen des Typs 2 und 3 müssen die jährlichen Kosten für diese Typen geschätzt werden. Hierfür werden sowohl regulatorische Kapitalkosten als auch aufwandsgleiche Betriebskosten angesetzt. Als Entgelte ergeben sich hieraus 57,26 €/d für Typ 2 und 61,76 €/d für Typ 3.</p> <p><u>Berechnung Nominierungsersatzverfahren</u></p> <p>Der Preis des Nominierungsersatzverfahrens steht im Zusammenhang mit den IT- und Abwicklungsaufwänden, welche durch die Einrichtung und monatliche Inanspruchnahme des Verfahrens entstehen.</p>
Art. 30 (2)(a)	Informationen zu Änderungen der Fernleitungsentgelten	<p>Die Entgelte der ONTRAS sind im Vergleich zur Vorperiode 2017 leicht um 2,4 bis 4,1 % gesunken. Hierfür ausschlaggebend ist in erster Linie die gesunkene Erlösobergrenze.</p> <p>Für die Entgeltperiode 2019 gehen wir derzeit von keiner Änderung der Fernleitungsentgelte gegenüber dem Entgelt des Jahres 2018 aus.</p> <p>Welcher Referenzpreismethode die Entgeltbildung der Jahre 2020 ff. unterliegt ist derzeit schwer abzuschätzen. Dementsprechend können auch keine indikativen Aussagen zur Entgeltentwicklung der Jahre 2020-2022 getroffen werden.</p> <p>Hierzu verweisen wir auf die abschließende Konsultation gemäß Artikel 26 Tariff Network Code, welche gemäß der Festlegung "INKA" (BK9-17/609) von der Bundesnetzagentur durchgeführt wird.</p>
Art. 30 (2)(b)	Informationen zum im Tarifjahr 2018 verwendeten Referenzpreismodell inkl. vereinfachtem Entgeltmodell	<p><a href="#">Vereinfachtes Entgeltmodell</a></p>